

Besonderer Teil

Lizenzbedingungen für zeitlich befristete Softwareüberlassung

1. Umfang der Lizenz

- 1.1. Sofern nicht anders vereinbart, räumt Beta Systems dem Kunden ein nicht ausschließliches (einfaches), zeitlich beschränktes, nicht übertragbares Nutzungsrecht an der von Beta Systems gelieferten Software (im Folgenden auch „Lizenz“ genannt) ein. Das Nutzungsrecht berechtigt den Kunden während der Laufzeit des Haupt- und/oder Basisvertrages dazu, die Software für eigene Zwecke zu laden, anzuzeigen, ablaufen zu lassen, und zu speichern. Die Software darf nur an dem im Haupt- und/oder Basisvertrages angegebenen Installationsort (= Kundenadresse gemäß Haupt- und/oder Basisvertrages) des Kunden genutzt werden. Möchte der Kunde die Software an einem anderen Ort einsetzen, so hat er zuvor die Zustimmung von Beta Systems einzuholen. Ist die Software Teil eines von Beta Systems gelieferten Systems, das auch Hardware umfasst, darf die Software nur auf der zugehörigen, von Beta Systems gelieferten Hardware genutzt werden, sofern nicht deren Auswechslung, Ausfall oder sonstige betriebliche Gründe des Kunden die Nutzung auf anderer Hardware rechtfertigen.
- 1.2. Der Kunde ist ferner berechtigt, eine Sicherungskopie der von Beta Systems gelieferten Software zu erstellen. Die Sicherungskopie hat der Kunde mit der Firma „Beta Systems DCI“ als Rechteinhaberin (Copyright-Vermerk) sowie der Bezeichnung der Software deutlich zu kennzeichnen. Weitere Vervielfältigungen, zu denen auch die Ausgabe des Programmcodes auf einem Drucker zählen, darf der Kunde nicht anfertigen.
- 1.3. Der Haupt- und/oder Basisvertrag regelt den genauen Umfang und/oder die Art der Lizenz. Die Nutzung der Software ist insbesondere inhaltlich, quantitativ und/oder räumlich beschränkt auf z.B. die im Haupt- und/oder Basisvertrag vereinbarungsgemäß dokumentierte Zahl von (a) Clients, Prozessoren, Exekutoren, named/concurrent usern und/oder Servern oder auf (b) Rechner, deren maximale Nutzung den im Haupt- und/oder Basisvertrag angegebenen (aa) MIPS-Wert (Anzahl installierter MIPS [million instructions per second]) bzw. (bb) Usage-Wert für IBM z/OS Betriebssysteme oder (cc) Verarbeitung der Belegmenge in einer bestimmten Zeit oder (dd) Wert von Managed SAM IDs nicht übersteigt, und auf (c) den Nutzerkreis der Lizenz (Art des Lizenztyps).
- 1.4. Software, die auf eine bestimmte MIPS-Anzahl beschränkt ist, darf nur auf der im Haupt- und/oder Basisvertrag aufgeführten Hardware eingesetzt werden. In der Regel darf die CPU die Rechenleistung der gemäß Haupt- und/oder Basisvertrag lizenzierten Rechenleistung nicht überschreiten. Die Lizenzkeys sind hardwarebezogen.
- 1.5. Die jeweils maßgeblichen MIPS-Werte berechnen sich nach den jeweils aktuellen Veröffentlichungen der Gartner-Group im World Wide Web; falls solche Veröffentlichungen nicht zur Verfügung stehen, werden die Werte, die eine andere, der Gartner Group vergleichbare Institution ermittelt hat, herangezogen.
- 1.6. Der Kunde ist verpflichtet, der Beta Systems jährlich, jeweils bis zum 31.01. den gegenwärtigen Nutzungsumfang der lizenzierten Software mitzuteilen. Überschreitet der Nutzungsumfang den Umfang der erteilten Nutzungsrechte, ist die Beta Systems auch rückwirkend für das Kalenderjahr berechtigt, die Gebühren für die zusätzliche Nutzung zu berechnen. Kommt der Kunde seiner Mitteilungspflicht nicht nach, ist die Beta Systems nach entsprechender Vorankündigung berechtigt, den Nutzungsumfang im Rahmen eines Kundentermins selbst zu überprüfen.

Eine Rückvergütung (z.B. bei Reduktion der Nutzeranzahl, der genutzten MIPS oder beim Wechsel des Lizenztyps) ist ausgeschlossen.

- 1.7. Die Nutzung der Programme ist hinsichtlich des Lizenztyps (A, B und C) auf Nutzergruppen beschränkt. Die Definition der Lizenztypen ist Bestandteil des Haupt- und/oder Basisvertrages.
- 1.8. Beta Systems behebt während der Mietzeit – unbeschadet der Rechte des Kunden aus Ziffer 7 des Allgemeinen Teils der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beta Systems DCI Software AG – zu der innerhalb des Haupt- und/oder Basisvertrages unter „Mietzins“ vereinbarten Vergütung alle Mängel, die die Tauglichkeit der Programme zu dem im Haupt- und/oder Basisvertrag vereinbarten Zweck aufheben oder nicht nur unerheblich mindern, indem Beta Systems nach eigener Wahl den Mangel beseitigt, Ersatz oder eine Umgehungslösung mit gleicher Funktionalität liefert. Weitere Pflegeleistungen sowie die Mitwirkungspflichten des Kunden ergeben sich aus dem Besonderen Teil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beta Systems DCI Software AG für die Softwarepflege, Stand 07/2011 (Nr. 3.1 bis 3.5, 4.1 bis 4.7 und 6.1 bis 6.3).

2. Außerordentliche Kündigung, Schriftform

- 2.1. Die Parteien sind berechtigt, den Vertrag jederzeit aus wichtigem Grund zu kündigen.
- 2.2. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

3. Mietzins, Zahlungsbedingungen

- 3.1. Der vom Kunden zu zahlende Mietzins (zuzüglich der gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuer) ergibt sich aus dem Haupt- und/oder Basisvertrag.
- 3.2. Sofern im Haupt- und/ oder Basisvertrag nicht abweichend vereinbart, ist Beta Systems im Falle der automatischen Vertragsverlängerung berechtigt, den Mietzins nach Ablauf der ursprünglichen Vertragslaufzeit um bis zu 5 % pro Jahr zu erhöhen.

4. Komponenten von Fremdherstellern

Für Computerprogramme sowie für Software von Drittherstellern, die Beta Systems vertreibt und für deren entsprechenden Nachfolgeversionen gelten die Allgemeinen Lizenzbedingungen des Fremdherstellers, hilfsweise und ergänzend diese Lizenzbedingungen der Beta Systems DCI Software AG und etwaige weitere Bedingungen, die sich aus dem Haupt- und/oder Basisvertrag ergeben. Beta Systems weist den Endkunden über etwaig verwendete Drittsoftware in ihrer Dokumentation zum Produkt hin. Der Kunde darf keinesfalls andere Computerprogramme auf Basis der genannten Fremdsoftware betreiben. Er darf die Programme ausschließlich als Bestandteil der gelieferten Gesamtlösung nutzen. Er stellt Beta Systems von jeglichen Ansprüchen, die aus einer Verletzung dieser Obliegenheit resultieren, frei. Beta Systems ist berechtigt, Drittprodukte gegen ähnliche Produkte mit gleicher Funktionalität auszutauschen.

5. Open Source Software

- 5.1. Sofern die Software der Beta Systems Open Source Software nutzt oder mit dieser zusammenarbeitet oder nutzen bzw. zusammenarbeiten kann, so weist Beta Systems hierauf in der Dokumentation zur überlassenen Software hin. Der Kunde wird die entsprechende Open Source Software – sofern er diese benötigt – selbst aus dem Internet zu den Bedingungen des Rechteinhabers herunterladen. Sollte Beta Systems die Open Source Software ausnahmsweise mitliefern, erfolgt diese Lieferung ausschließlich als unentgeltliche Dienstleistung. Für Open Source Software gelten ausschließlich die dieser Software zugrundeliegenden Lizenzbedingungen des Rechteinhabers. Beta Systems liefert die entsprechenden Softwarelizenzbedingungen für die Open Source Software

entweder in ihrer Dokumentation zur Software mit oder stellt in ihrer Dokumentation den Link zur Verfügung, unter welchem die geltenden Lizenzbedingungen heruntergeladen werden können. Der Kunde wird die Nutzungsbedingungen einhalten.

- 5.2 Beta Systems steht nicht für Fehler an Open Source Software ein. Gewährleistungsansprüche bzgl. der genutzten Open Source Software sind gegenüber der Beta Systems ausgeschlossen.
- 5.3 Beta Systems haftet nicht für etwaige Schäden, gleich welcher Art, die dem Kunden durch die Nutzung von Open Source Software entstehen, auch dann nicht, wenn Beta Systems die Open Source Software dem Kunden geliefert hat oder wenn Beta Systems in ihrer Dokumentation darauf hingewiesen hat, dass für den Betrieb der Software der Beta Systems auch Open Source Software erforderlich ist. Die Haftung für Open Source Software ist dann nicht ausgeschlossen, wenn sie gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

6. Mitwirkungspflichten des Kunden

- 6.1. Der Kunde ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch Beta Systems nicht berechtigt, die gelieferte Software oder die zugehörigen Handbücher im Original oder in Kopie Dritten zugänglich zu machen, insbesondere durch Miete Dritten zum Gebrauch zu überlassen oder auf andere Weise zu verbreiten.
- 6.2. Der Kunde ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Beta Systems nicht berechtigt, die Software zu übersetzen, zu bearbeiten oder sonst zu ändern. Die dem Kunden zustehenden gesetzlichen Mindestnutzungsrechte bleiben unberührt.
- 6.3. Eine Rückübersetzung (Dekompilierung) des Programm-Codes der Software in eine andere Darstellungsform oder das reverse engineering ist untersagt. Die dem Kunden zustehenden gesetzlichen Mindestnutzungsrechte bleiben unberührt.
- 6.4. Der Kunde ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff Dritter auf die Software oder auf das sonstige Lizenz-Material durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern. Die gelieferten Originaldatenträger sowie die Sicherungskopie sind an einem gegen den unberechtigten Zugriff Dritter gesicherten Ort aufzubewahren. Vor der Vernichtung, dem Verkauf oder der sonstigen Weitergabe von maschinenlesbaren Aufzeichnungsträgern, Datenspeichern oder Datenverarbeitungsgeräten ist darin gespeicherte Software vollständig zu löschen.
- 6.5. Der Kunde verpflichtet sich zur Einhaltung der vorgenannten Bedingungen. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung verpflichtet sich der Kunde zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe der fünffachen Lizenzgebühr für das betreffende Programm; der Nachweis eines niedrigeren oder gar keinen Schadens durch den Kunden oder eines höheren Schadens durch die Beta Systems ist möglich.

7. Weitere Geschäftsbedingungen

Ergänzend gelten die Regelungen des Allgemeinen Teils der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beta Systems DCI Software AG (Stand 07/2011) sowie des Besonderen Teils der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beta Systems DCI Software AG für die Softwarepflege (Stand 07/2011, Nr. 3.1 bis 3.5, 4.1 bis 4.7 und 6.1 bis 6.3).